

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4750-01	Termin 08.07.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
12.06.2019	Sozialausschuss	V			
27.06.2019	Finanz- und Personalausschuss	V			
08.07.2019	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und des Lageberichtes 2018 der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt stellt gemäß § 26 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung den aus
Bilanz
Gewinn- und Verlustrechnung
Anlagennachweis
und Anhang
bestehenden Jahresabschluss 2018 und den Lagebericht 2018 der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, wie aus dem Auszug aus dem Prüfungsbericht ersichtlich, fest.
- Der Rat der Stadt beschließt, den Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 69.287,46 Euro auf neue Rechnung vorzutragen und einen Betrag in Höhe von 50.000 Euro für die Maßnahme 134 des Haushaltssanierungsplanes zur Verfügung zu stellen.
- Der Rat der Stadt beschließt, dem Betriebsleiter der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Betriebsleiter	Dezernent/-in o.V.i.A.	Kämmerer Dezernat 1	Oberbürgermeister
Udo Spiecker 21.05.2019	Datum 22.05.2019	Herr Tsalastras Datum 22.05.2019	Herr Schranz Datum 29.05.2019
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4750-01	Termin 08.07.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Beschluss des Sozialausschusses als Betriebsausschuss ASO vom 28.11.2018 "Bestellung eines Wirtschaftsprüfers", Drucksache-Nr. B/16/4204-01 sowie § 26 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 12 Betriebssatzung ASO.

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung

Gemäß § 26 Eigenbetriebsverordnung NW in Verbindung mit § 12 der Betriebssatzung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen hat die Betriebsleitung den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der die Vorlage nach Vorberatung an den Rat zur Feststellung weiterleitet.

Nach § 106 GO NW ist auch der Jahresabschluss einer Einrichtung nach § 107 Abs. 2 GO NW unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts vom Gemeindeprüfungsamt zu prüfen.

Entsprechend dem Beschluss des Betriebsausschusses – Sitzung am 28.11.2018, Drucksache-Nr. B/16/4204-01 – wurde mit der Prüfung die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris Revisions-GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, vom Gemeindeprüfungsamt beauftragt.

Der Jahresabschluss ist durch die Solidaris Revisions-GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, im Rahmen der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1991 (SGV NW 611) in der Zeit ab dem 01. April 2019 vor Ort geprüft worden.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 14. Mai 2019 erteilt.

Nachdem das Ergebnis der mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorliegt, kann der Rat den Jahresabschluss 2018 und den Lagebericht 2018 gemäß § 26 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung nach erfolgter Vorberatung durch den Betriebsausschuss feststellen.

Da das Wirtschaftsjahr 2018 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 69.287,46 Euro abgeschlossen wurde, regt die Betriebsleitung an, den Jahresüberschuss 2018 auf neue Rechnung vorzutragen und einen Betrag in Höhe von 50.000 Euro für die Maßnahme 134 des Haushaltssanierungsplanes zur Verfügung zu stellen.

Anlage

Jahresabschluss 2018 und Lagebericht 2018 der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen

„Die vorliegende PDF-Datei wurde auf Wunsch des Mandanten erstellt, es handelt sich insoweit lediglich um eine elektronische Kopie. Für die Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ist ausschließlich der Prüfungsbericht in der unterzeichneten Originalfassung in Papierform maßgeblich. Da nur der gebundene und unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis der Prüfung darstellt, kann für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernommen werden.“

Bericht

**über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018**

**ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen
Oberhausen**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Prüfungsauftrag	9
2 Grundsätzliche Feststellungen	11
Lage der Alteneinrichtungen	11
3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	16
4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	20
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	20
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	20
4.1.2 Jahresabschluss	20
4.1.3 Lagebericht	21
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	21
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	21
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	21
4.3 Wirtschaftliche Lage und sonstige Erläuterungen	22
4.3.1 Betriebliche Daten	22
4.3.2 Ertragslage	26
4.3.3 Vermögens- und Finanzlage	29
5 Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	33
6 Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages	35
Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	35
7 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	36

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk

- I Bilanz zum 31. Dezember 2018
- II Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018
- III Anhang für das Geschäftsjahr 2018
- IV Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018
- V Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Sonstige Anlagen

- VI Rechtliche Grundlagen
- VII Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2018

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

**Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen auftreten.**

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS 450 n. F.	IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
KStG	Körperschaftsteuergesetz
TEUR	Tausend Euro
VK	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt

1 **Prüfungsauftrag**

An die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen

Der Sozialausschuss der Stadt Oberhausen hat uns in seiner Sitzung am 28. November 2018 zum Abschlussprüfer gewählt. Dementsprechend erteilte uns Herr Udo Spiecker als Betriebsleiter der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 21. Januar 2019 den Auftrag, den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

des ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen,

Oberhausen,

– nachfolgend auch Alteneinrichtungen oder ASO genannt –

unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen und über die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu berichten (Prüfungsvertrag mit Zustimmung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW). Es handelt sich um eine Prüfung gemäß §§ 317 ff. HGB.

Die Alteneinrichtungen sind nach § 106 Abs. 1 GO NRW a. F. sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen prüfungspflichtig. Nach § 21 EigVO NRW finden für den Jahresabschluss die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung. Nach § 25 EigVO NRW ist ein Lagebericht entsprechend § 289 HGB aufzustellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde nach § 53 HGrG auftragsgemäß erweitert um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW wurde die Jahresabschlussprüfung um die Prüfung

des Risikofrüherkennungssystems erweitert.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die diesem Bericht als abschließende Anlage beigefügt sind. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht; er wurde unter Beachtung berufsüblicher Grundsätze und des Prüfungsstandards IDW PS 450 n. F. verfasst.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Lage der Alteneinrichtungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Betriebsleitung hat im Jahresabschluss, im Lagebericht und in sonstigen Unterlagen zur Lage der Alteneinrichtungen Stellung genommen. Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den folgenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung im Lagebericht und im Jahresabschluss Stellung. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage der Alteneinrichtungen ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht, zu denen wir als Abschlussprüfer anschließend Stellung nehmen, sind hervorzuheben:

Geschäftsverlauf

1. Der Geschäftsbetrieb der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung liegt in der vermögensrechtlichen Erhaltung, Verwaltung und Weiterentwicklung der Grundstücke und Gebäudekomplexe zur Ermöglichung der Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie der ambulanten und der stationären Pflege in der Regel alter Menschen. Der Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung liegt somit nicht im operativen Bereich der pflegerischen Dienstleistungspalette, sondern in der eigenen Vermögensverwaltung.
2. Für das Geschäftsjahr 2018 ergibt sich ein Jahresüberschuss von 69 TEUR (Vorjahr 14 TEUR). Die Umsatzerlöse verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 38 TEUR auf 2.040 TEUR und entfallen dabei im Wesentlichen auf die Mieterlöse von der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH mit 2.027 TEUR (Vorjahr 2.056 TEUR) und die Mieterlöse von Dritten mit 13 TEUR. Die Abschreibungen sind um 15 TEUR auf 805 TEUR gestiegen. Das Finanzergebnis verbesserte sich tilgungsbedingt um 35 TEUR auf - 580 TEUR.

Zu 2.

Die Verbesserung des Jahresergebnis um 55 TEUR resultiert insbesondere aus gesunkenen Instandhaltungsaufwendungen (- 83 TEUR).

Insgesamt ist festzustellen, dass aufgrund der abgeschlossenen Miet- und Pachtverträge eine Refinanzierung von Verwaltungskosten der Alteneinrichtungen nicht vorgesehen ist. Dementsprechend ist das Ergebnis wesentlich beeinflusst von den Aufwendungen, die den Miet- und Pachterträgen des Hauses Bronkhorstfeld gegenüberstehen. In einer überschlägigen Betrachtung werden die Aufwendungen aus Abschreibungen, Zinsen sowie Instandhaltungsaufwendungen und übrigen Aufwendungen von insgesamt 587 TEUR in diesem Bereich durch die Erträge von 793 TEUR mehr als gedeckt. Der Überschuss von 207 TEUR wird zur Deckung der nicht refinanzierten Aufwendungen eingesetzt.

In diesem Zusammenhang ist auf die sonstigen Verpflichtungen aus Pachtverträgen in Höhe von 375 TEUR hinzuweisen, die im Anhang angegeben werden und gegenüber der ASO gGmbH aus der vertraglichen Verpflichtung zu Ersatzbeschaffung für das Haus Bronkhorstfeld resultieren.

3. Das Anlagevermögen wird durch langfristiges Kapital am Bilanzstichtag gedeckt. Die Überdeckung hat sich um 611 TEUR auf 1.572 TEUR verringert. Der Anteil des langfristigen Kapitals an der Bilanzsumme ist zum Vorbilanzstichtag mit 99,0 % gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Liquidität auf kurze Sicht beläuft sich auf 1.572 TEUR (Vorjahr 2.183 TEUR) und deckt den betriebsgewöhnlichen monatlichen Finanzbedarf von 97 TEUR für 16,2 Monate (Vorjahr 20,6 Monate).

Zu 3.

Die Vermögens- und Kapitalverhältnisse sowie die Liquiditätslage sind insgesamt geordnet. Zwar hat der finanzwirtschaftliche Überschuss (855 TEUR) nicht ausgereicht die Darlehenstilgungen (1.057 TEUR) und die Investitionen (409 TEUR) zu decken, so dass sich aus diesen langfristigen Geschäftsvorfällen eine negative Auswirkung auf die Deckung von 611 TEUR ergeben hat. Es besteht jedoch weiterhin eine betriebswirtschaftlich wünschenswerte Überdeckung der langfristig zur Verfü-

gung stehenden Mittel über die Vermögenswerte entsprechender Fristigkeit von 1.572 TEUR nach 2.183 TEUR im Vorjahr. In entsprechender Höhe ist kurzfristiges Vermögen langfristig finanziert.

Darüber hinaus steht der ASO genügend kurzfristige Liquidität zur Verfügung, um ihren betriebsnotwendigen Finanzbedarf für 16,2 Monate (Vorjahr 20,6 Monate) zu decken. Wir verweisen im Übrigen auf unsere Ausführungen zur Kernaussage 5.

Prognose, Chancen und Risiken

4. Die zur eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gehörende Gebäudesubstanz ist ausschließlich und langfristig an die ASO gGmbH verpachtet. Der bislang vereinbarte Pachtzins hatte in den zurückliegenden 16 Jahren sichergestellt, dass die gesamten Erstellungskosten in vollem Umfange refinanziert werden konnten. Wegen des vertraglichen Konstruktes bzw. wegen der engen rechtlichen Verflechtung von eigenbetriebsähnlicher Einrichtung und der ASO gGmbH wird im Rahmen des Risikoberichts auf die finanzielle Situation der Pächterin hingewiesen. Diese wurde auch im Berichtsjahr erneut durch eine unzureichende Vermarktungssituation des Louise Schroeder-Heims belastet. Der Grund liegt vor allem in den baulichen Gegebenheiten dieses größten Oberhausener Pflegeheims, das im Gegensatz zu neuen Einrichtungen über einen sehr hohen Doppelzimmeranteil verfügt. Auf die rückläufigen Auslastungsquoten und die damit verbundenen Belastungen des Betriebsergebnisses der Pächterin wird jedoch durch den beschlossenen Ersatzneubau und die ebenfalls beschlossene Modernisierung von Haus II einschließlich Abbau von Doppelzimmern effektiv und nachhaltig eingegangen. Mit der Inbetriebnahme des Ersatzneubaus wird aktuell im Juni 2021 gerechnet. Von der Betriebsleitung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet, dass der Ersatzneubau deutlich teurer wird als bisher geplant. Eine Kostensteigerung von bis zu 20 % wird nicht ausgeschlossen.

Zu 4.

Die Finanzierung des Ersatzneubaus sowie die Modernisierung von Haus II soll über Darlehen erfolgen. Der Wirtschaftsplan sieht hierfür bis 2021 die Aufnahme von Darlehen in Höhe von insgesamt 10.264 TEUR sowie weitere Eigenmittelinvestitionen von 500 TEUR vor. Dabei ist die von der Betriebsleitung genannte Baukostenüberschreitung von bis zu 20 % nicht vollständig berücksichtigt.

5. Die Pächterin wird gemäß den bestehenden Pachtverträgen (ausgenommen Pachtvertrag für das Haus Bronkhorstfeld) für die gepachtete Gebäudesubstanz auch in den nächsten Jahren eine Pacht in Höhe der bilanziellen Abschreibungen und der Zinsen entrichten. Hierdurch wird sich ein Delta zwischen den Zahlungen der ASO gGmbH und dem vom ASO Eigenbetrieb aufzubringenden Aufwand für noch zu leistende Tilgungs- und Zinszahlungen ergeben. Dieses muss seitens der Stadt geschlossen werden, indem entweder ein jährlicher Zuschuss gezahlt oder bestimmte Darlehen unmittelbar von der Stadt übernommen werden.

Weiterhin führt die Betriebsleitung aus, dass es notwendig wird, eine Lösung für die sich abzeichnende negative Finanzentwicklung des ASO Eigenbetriebs zu entwickeln und ergänzend auch dem Anliegen der ASO gGmbH Rechnung zu tragen und deren Belastung durch eine Anpassung der zur Zeit noch bestehenden Pachtverträge an die sich seit Abschluss der Verträge veränderte Situation zu reduzieren.

Für das Geschäftsjahr 2019 wird mit einem Verlust von 158 TEUR geplant.

Zu 5.

Die Betriebsleitung weist zutreffend auf die Differenz zwischen den noch zu leistenden Tilgungs- und Zinszahlungen sowie den zukünftigen Pachtzahlungen hin. Das bilanzierte Anlagevermögen (ohne Grundstücke) beläuft sich auf 14.420 TEUR, denen Darlehen von 16.894 TEUR gegenüberstehen. Die Differenz von 2.474 TEUR wird nicht über die Pachtzahlungen refinanziert. Die Liquidität auf kurze Sicht der Alteneinrichtungen in Höhe von 1.572 TEUR ist nicht ausreichend, um die Finanzierungslücke zu schließen und die geplanten Eigenmittelinvestitionen zu finanzieren.

Im Berichtsjahr wurden Planungskosten in Höhe von 290 TEUR für den Ersatzneubau des Louise-Schroeder-Heims aus Eigenmitteln finanziert. Hinsichtlich der von der Betriebsleitung erwähnten Baukostenüberschreitung verweisen wir auf Tz. 4.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Auswirkungen des wie unter 4. dargestellten geplanten Ersatzneubaus auf die zukünftige Ertragssituation der Alteneinrichtungen hinzuweisen, die von der weiteren Nutzbarkeit des Altbestandes durch die Pächterin abhängig sind. Dementsprechend weist die Betriebsleitung zu Recht auf die Notwendigkeit hin, dass zur Stärkung des ASO Verbundes ein Teil des aufzubringenden Schuldendienstes von der Stadt übernommen werden muss.

Auf die Veränderungen in der Refinanzierung, die sich durch die Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) ab 2019 auch im Rahmen von Mietmodellen ergeben, weisen wir ausdrücklich hin. Mit Bescheid vom 5. November 2018 wurde für das Haus Bronkhorstfeld das Refinanzierungsvolumen bis zum 31. Dezember 2020 auf 753 TEUR festgesetzt. Danach reduziert sich dieser auf 514 TEUR und liegt damit niedriger als die derzeitigen Aufwendungen von 587 TEUR. Es ist anzumerken, dass ab 2021 betreffend Haus Bronkhorstfeld keine Überschüsse mehr erzielt werden, die zur Deckung von nicht refinanzierten Aufwendungen eingesetzt werden können. Der Investitionskostenbescheid für das Louise-Schroeder-Heim lag zum Abschluss der Prüfung noch nicht vor.

Das für 2018 geplante Ergebnis halten wir für plausibel abgeleitet.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der Betriebsleitung einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang bestehende Jahresabschluss (Anlagen I bis III) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr (Anlage IV). Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der EigVO NRW aufgestellt. Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die sie ergänzenden Bestimmungen der EigVO NRW beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Art und Umfang der Prüfung richteten sich nach § 106 GO NRW a. F. sowie der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen in Verbindung mit § 317 HGB. Der Auftrag umfasst gemäß § 106 GO NRW und § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Dabei wurde der hierzu vom IDW veröffentlichte Prüfungsstandard IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet. Über diese Prüfung berichten wir in Tz. 6 (Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages) gesondert.

Nach § 10 EigVO NRW haben die Alteneinrichtungen Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit zu ergreifen. Hierzu ist u. a. ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Über die Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem berichten wir unter Tz. 5 gesondert.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die dargestellten Prüfungsgegenstände ergeben.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Betriebsleitung der Alteneinrichtungen ist für die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die uns vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung zu beurteilen.

Die Jahresabschlussprüfung haben wir im April 2019 vor Ort durchgeführt. Weitere Prüfungshandlungen und die Fertigung des Prüfungsberichtes erfolgten in unseren Büroräumen in Köln.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Alteneinrichtungen wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung berufsüblicher Grundsätze sowie der Prüfungsstandards und -hinweise des IDW vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von Unrichtigkeiten und Verstö-

ßen sind.

Die Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht in ausreichendem und geeignetem Umfang eingeholt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Die von uns durchgeführte Prüfung hielt sich in dem für die Untersuchung der Beweiskraft der Buchführung erforderlichen und für die Prüfung von Ausweis, Nachweis und Angemessenheit der Wertansätze der Bilanzposten gebotenen Rahmen.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage i. S. d. § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken, jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Ausgehend von der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes der Alteneinrichtungen sowie ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken werden kritische Prüfungsgebiete identifiziert. Im Rahmen dieser Vorgehensweise haben wir für das Berichtsjahr folgenden Schwerpunkt gebildet:

- Bestand und Genauigkeit des Anlagevermögens

Im Rahmen seiner Beurteilung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die zugrunde liegenden Prozessabläufe ge-

prüft. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt. Den Umfang unserer Einzelfallprüfungen haben wir durch bewusste Auswahl bestimmt. Die Auswahl wurde so vorgenommen, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trägt und es ermöglicht, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Die dem Lagebericht zugrunde liegenden Prämissen und Prognosen wurden hinsichtlich ihrer Plausibilität geprüft.

Bei der Auswahl von Art und Umfang der Prüfungshandlungen haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet; ferner wurden auch Feststellungen aus vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt.

Im Rahmen der Nachweisprüfung wurden Engagementbestätigungen der Kreditinstitute eingeholt.

Auf die Einholung schriftlicher Auskünfte von Rechtsanwälten haben wir aufgrund fehlender Anhaltspunkte für anhängige Rechtsstreitigkeiten und entsprechender Auskünfte der Betriebsleitung sowie fehlender Hinweise in der Vollständigkeitserklärung verzichtet.

Saldenbestätigungen von Lieferanten haben wir auf Basis unserer Risikobeurteilung und unter Berücksichtigung der verfügbaren Prüfungsnachweise nicht eingeholt. Wir haben uns durch alternative aussagebezogene Prüfungshandlungen eine hinreichende Prüfungssicherheit verschafft.

In der Prüfungsplanung haben wir neben dem oben beschriebenen Prüfungsansatz den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Gesellschaft angemessen. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens der Gesellschaft entsprechen damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der EigVO NRW. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und IT-Systeme zum 31. Dezember 2018 nicht gewährleistet ist.

4.1.2 Jahresabschluss

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 11. Mai 2018 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017; er wurde mit Beschluss des Sozialausschusses der Stadt Oberhausen vom 5. Juli 2018 festgestellt.

Im Jahresabschluss der Alteneinrichtungen wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und alle rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage I) erfolgt gemäß § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert. Außerdem wur-

den die speziellen Vorschriften der §§ 21 bis 25 EigVO NRW beachtet.

Der Anhang ist klar und übersichtlich. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Der im Anhang beigegebene Anlagennachweis wurde entsprechend den Bestimmungen des § 24 Abs. 2 EigVO NRW erstellt.

Hinsichtlich des Prüfungsschwerpunktes haben sich keine Einwendungen ergeben.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

4.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage IV) entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten, ebenso wurden bestehende mögliche Ausweiswahlrechte in Übereinstimmung zum Vorjahr vorgenommen. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den Anhang.

Für die Gebäudeabschreibungen sind als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zwischen 50 und 33 Jahre zugrunde gelegt.

4.3 Wirtschaftliche Lage und sonstige Erläuterungen

4.3.1 Betriebliche Daten

Grundlagen

Zweck der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung ist die vermögensrechtliche Erhaltung, Verwaltung und Weiterentwicklung der Grundstücks- und Gebäudekomplexe zur Ermöglichung der Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie der ambulanten und stationären Pflege in der Regel alter Menschen.

Die ASO Alteneinrichtungen umfassen die Einrichtungen an der Elly-Heuss-Knapp-Straße, das Louise-Schroeder-Heim sowie das Louise-Schroeder-Tagespflegezentrum.

Die Einrichtungen an der Elly-Heuss-Knapp-Straße umfassen folgende Betriebsteile:

- stationäres Pflegeheim Haus Bronkhorstfeld mit 99 Pflegeplätzen,
- 86 Altenwohnungen ("Haus 7/9"),
- 80 Altenwohnungen ("Bungalows"),
- 58 Altenwohnungen ("Haus 5/5a") im Eigentum der ASO gGmbH,
- 11 Mitarbeiterwohnungen,
- Elly-Heuss-Knapp-Quartier / Häuslicher Pflegedienst.

Das Louise-Schroeder-Heim ist eine vollstationäre Pflegeeinrichtung mit 250 Plätzen.

Das Louise-Schroeder-Tagespflegezentrum ist eine teilstationäre Einrichtung mit 14 Plätzen.

Verpachtung der Grundstücks- und Gebäudekomplexe an der Elly-Heuss-Knapp-Straße (ohne Haus Bronkhorstfeld) und des Louise-Schroeder-Heims an die ASO gGmbH

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen verpachtet als Verpächterin der ASO gGmbH die Grundstücks- und Gebäudekomplexe an der Elly-Heuss-Knapp-Straße in Sterkrade (ohne das Haus Bronkhorstfeld) und das Louise-Schroeder-Heim in Osterfeld.

Entsprechend den abgeschlossenen Pachtverträgen besteht das Vertragsverhältnis seit dem 1. Januar 2002. Es wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei eine Aufhebung nur im beiderseitigen Einvernehmen möglich ist.

Als Pachtzins hat die Pächterin die bilanziellen Abschreibungen, mit Ausnahme eventuell anfallender außerplanmäßiger Abschreibungen, der Gebäude und den Zinsdienst der Darlehen für die Grundstücke und Gebäude zuzüglich eventueller Verwaltungskostenbeiträge zu entrichten. Der Pachtzins ist hierbei so zu bemessen, dass der Verpächterin über die gesamte Laufzeit der für Investitionszwecke aufgenommenen Darlehen finanzielle Mittel zur Deckung des Schuldendienstes zur Verfügung stehen.

Als laufende Darlehen zu Beginn des Pachtverhältnisses gelten alle ausgewiesenen Darlehen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“ zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2001.

Sämtliche auf die Pachtobjekte entfallenden Bewirtschaftungskosten (Strom, Gas, Wasser usw.) und Grundbesitzabgaben trägt die Pächterin.

Die Pächterin verpflichtet sich, die Substanz des gepachteten Anlagevermögens zu erhalten und zu erneuern. Die Pächterin führt eigenverantwortlich Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten im Bereich der Einrichtung für eigene Rechnung durch und übernimmt somit sämtliche mit der Abwicklung dieser Baumaßnahmen verbundenen Aufwendungen.

Die Bausubstanz betreffende Investitionen (Erweiterung, Neubau), soweit es sich nicht um Pächtereinbauten handelt, sind alleinige Sache der Verpächterin.

Pächtereinbauten sind mit der Verpächterin abzustimmen. Bei Beendigung des Pachtvertrages erhält die Pächterin eine Entschädigung in Höhe des jeweiligen Restbuchwertes der Pächtereinbauten.

Der Abschluss von Versicherungen jeder Art obliegt der Pächterin.

Die Pächterin ist im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt, Unterverpachtungen oder Untervermietungen vorzunehmen.

Verpachtung des Gebäudes Haus Bronkhorstfeld an die ASO gGmbH

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen verpachtet als Verpächterin der ASO gGmbH das Gebäude sowie die dazu gehörenden Außenanlagen und Stellplätze betreffend Haus Bronkhorstfeld.

Beginn des Pachtverhältnisses war der 20. November 2006 (Übergabezeitpunkt des Pachtgegenstandes). Gemäß abgeschlossenem Pachtvertrag beträgt die Pachtzeit zunächst 25 Jahre. Der Pachtvertrag sieht für beide Seiten Gründe vor, die eine fristlose Aufkündigung des Pachtverhältnisses ermöglichen.

Der Pachtzins ist zum Zeitpunkt der betriebsfertigen Übergabe auf der Basis der gültigen refinanzierbaren Investitionskosten nach der Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem PfG NW (GesBerVO) festgelegt worden (Mietmodell). Eine Anpassung erfolgt jeweils gemäß der nach der GesBerVO vorgesehenen Fortschreibung auf der Basis der Entwicklung des Verbraucherpreisindex. Ab dem Jahr 2019 ermittelt sich die Höhe des Investitionskostensatzes des Haus Bronkhorstfeld nach den Bestimmungen der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW). Mit Bescheid vom 5. November 2018 wurde das Refinanzierungsvolumen bis zum 31. Dezember 2020 auf 753 TEUR festgelegt. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird sich das Refinanzierungsvolumen auf 514 TEUR reduzieren.

Die Pächterin trägt alle Kosten, die durch die Nutzung des Gebäudes und Grundstücks entstehen, mit Ausnahme öffentlicher Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz oder Baugesetzbuch. Die Pächterin übernimmt alle Kosten, die mit der

Bewirtschaftung bzw. Ausstattung des Objektes zusammenhängen sowie die Kosten für die von der Verpächterin abzuschließenden Haftpflicht-, Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Inventarversicherungen, die das Grundstück und das Gebäude betreffen. Zudem übernimmt die Pächterin die Pflege der Außenanlagen sowie die Kosten der Wartung der EDV-Software.

Die Verpächterin ist zur ordnungsgemäßen Instandhaltung und Instandsetzung des Objektes verpflichtet. Sie übernimmt auch alle Kosten der Wartung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten nach den bestehenden rechtlichen Vorschriften.

Der Pachtvertrag trifft darüber hinaus Regelungen betreffend die Ersatzbeschaffung von Inventar; hierfür ist ein jährliches Budget vereinbart.

Bauliche Veränderungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Verpächterin vorgenommen bzw. beseitigt werden.

Verpachtung des Geländes von Haus II an die ASO gGmbH

Mit Vertrag vom 17. Juli 2009 wurde die bislang im Wesentlichen mit Haus II bebauete Grundstücksfläche ausparzelliert und besonderen vertraglichen Regelungen unterworfen.

Diese sehen für diese Teilfläche eine Pachtdauer von 50 Jahren vor, verpflichten den ASO Eigenbetrieb als Verpächterin zum Abriss der auf der Teilfläche befindlichen Gebäudesubstanz und berechtigen die ASO gGmbH als Pächterin, die überlassene Fläche zu satzungsgemäßen Zwecken zu nutzen, insbesondere zu bebauen und an Dritte weiter zu verpachten. Der Pachtzins setzt sich zusammen aus einem einmaligen Zuschuss für den vom ASO Eigenbetrieb zu tragenden Abriss von Haus II (in 2010) und dauerhaft jährlichen Zuschüssen in Höhe der noch auf Haus II liegenden jährlichen Darlehensverpflichtungen.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen wurden jedoch von der ASO gGmbH die mit dem Bau eines weiteren Pflegeheimes ggf. verbundenen Risiken als zu hoch eingeschätzt, so dass der Aufsichtsrat der ASO gGmbH sich im Dezember 2009 für die Alternative des Wirtschaftsplans 2010 entschieden hatte, die den ursprünglich geplanten Neubau nicht mehr vorsah.

Verkauf des Geländes von „Haus am Brunnen“ (Haus I) an die ASO gGmbH und Herausnahme aus dem Pachtvertrag

In 2011 wurde das Gelände von Haus I einschließlich des Saales aus dem Pachtvertrag herausgenommen und an die ASO gGmbH veräußert. Auf der durch Abriss von Haus I frei werdenden Fläche wurden zwei sich gegenüberliegende Gebäude Haus 5/5a mit 30 bzw. 28 Wohnungen errichtet. Die Wohnungen verteilen sich auf jeweils 3 Geschosse zuzüglich Staffelgeschoss. In den beiden Staffelgeschossen entstanden pro Gebäude 4 frei finanzierte Wohnungen, während die übrigen 50 Wohnungseinheiten mit öffentlichen Fördergeldern errichtet wurden.

4.3.2 Ertragslage

Ergebnisanalyse

Das Jahresergebnis hat sich im Vorjahresvergleich wie folgt entwickelt:

	<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>Veränderung</u>
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>2018/2017</u>
Jahresergebnis	69	14	218	55
Bereinigte Abschreibungen	<u>786</u>	<u>772</u>	<u>897</u>	<u>14</u>
<u>Jahresergebnis vor</u>				
<u>bereinigten Abschreibungen</u>	<u>855</u>	<u>786</u>	<u>1.115</u>	<u>69</u>

Periodenvergleich

	<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>Veränderung</u> <u>2018/2017</u>	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	%
<u>E R T R A G</u>					
Umsatzerlöse					
Miet- und Pachterträge	2.040	2.069	2.298	-29	1,4
Sonstige Umsatzerlöse	0	8	5	-8	
Sonstige betriebliche Erträge	0	1	0	-1	
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	<u>19</u>	<u>19</u>	<u>19</u>	<u>0</u>	0,0
	<u>2.059</u>	<u>2.097</u>	<u>2.322</u>	<u>-38</u>	1,8
<u>A U F W A N D</u>					
Sonstige betriebliche Aufwendungen					
Verwaltungsbedarf	101	103	85	-2	1,9
Steuern, Abgaben, Versicherungen	224	220	220	4	1,8
Instandhaltung, Ersatzbeschaffung	222	305	184	-83	27,2
Sonstige ordentliche Aufwendungen	58	49	50	9	18,4
Abschreibungen	805	791	916	14	1,8
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>580</u>	<u>615</u>	<u>649</u>	<u>-35</u>	5,7
	<u>1.990</u>	<u>2.083</u>	<u>2.104</u>	<u>-93</u>	4,5
<u>Jahresergebnis</u>	<u><u>69</u></u>	<u><u>14</u></u>	<u><u>218</u></u>	<u><u>55</u></u>	

Die wichtigsten Ertrags- und Aufwandsveränderungen werden im Folgenden erläutert.

ERTRAG

Der Rückgang der Erträge aus Vermietung und Verpachtung resultiert insbesondere aus den rückläufigen Abschreibungen und Zinsaufwendungen, die von der ASO gGmbH für die Nutzung des Gebäudekomplexes an der Elly-Heuss-Knapp-Straße (ohne Haus Bronkhorstfeld) und des Louise-Schroeder-Heims zu entrichten sind. Die Erträge haben sich um 36 TEUR auf 1.006 TEUR verringert (Vorjahr 1.042 TEUR). Die Erträge aus der Verpachtung des Hauses Bronkhorstfeld sind gegenüber dem Vorjahr mit 793 TEUR unverändert. Die Erträge aus der Abrechnung von Nebenkosten haben 228 TEUR betragen (Vorjahr 222 TEUR).

AUFWAND

Für die Verwaltungsaufwendungen ergibt sich folgende Entwicklung:

	<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>Veränderung</u>	
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>2018/2017</u>	
				<u>TEUR</u>	<u>%</u>
Verwaltungskostenerstattung ASO gGmbH	49	47	29	2	4,3
Verwaltungskostenerstattung Stadt Oberhausen	31	29	29	2	6,9
Erstattungsbetrag des Verwaltungskostenanteils der Darlehen an die Stadt Oberhausen	14	14	15	0	0,0
Beratungs- und Prüfungsaufwand	6	12	11	-6	50,0
Sonstiger Verwaltungsbedarf	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>
	<u>101</u>	<u>103</u>	<u>85</u>	<u>-2</u>	<u>1,9</u>

4.3.3 Vermögens- und Finanzlage

Vermögens- und Kapitalstruktur

	<u>31.12.2018</u>		<u>31.12.2017</u>		<u>Verände- rung</u>
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>
<u>AKTIVSEITE</u>					
<u>Langfristiges Vermögen</u>					
Sachanlagen	21.644	92,3	22.040	90,4	-396
<u>Kurzfristiges Vermögen</u>					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	94		58		36
Geldmittel	1.703		2.286		-583
	1.797	7,7	2.344	9,6	-547
	<u>23.441</u>	<u>100,0</u>	<u>24.384</u>	<u>100,0</u>	<u>-943</u>
<u>PASSIVSEITE</u>					
<u>Langfristiges Kapital</u>					
Eigenkapital	5.876		5.807		69
Sonderposten für Zuwendungen	446		465		-19
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen	16.894		17.951		-1.057
	23.216	99,1	24.223	99,3	-1.007
<u>Kurzfristiges Kapital</u>					
Kurzfristige sonstige Rückstellungen	104		113		-9
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	115		44		71
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	6		4		2
	225	0,9	161	0,7	64
	<u>23.441</u>	<u>100,0</u>	<u>24.384</u>	<u>100,0</u>	<u>-943</u>

Die wesentlichen Veränderungen werden wie folgt erläutert.

Langfristiger Bereich

Der Veränderung im Bestand des Sachanlagevermögens ergibt sich bei Investitionen des Berichtsjahres von 410 TEUR aus Abschreibungen von 805 TEUR. Die Zugänge betreffen in Höhe von 290 TEUR Planungskosten des Ersatzneubaus des Haus III des Louise-Schroeder-Heims, in Höhe von 48 TEUR Anzahlungen auf die Anschaffung einer Telefonanlage im Elly-Heuss-Knapp Quartier sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung. Im Einzelnen verweisen wir auf den im Anhang dargestellten Anlagennachweis.

Der Sonderposten aus Investitionszuschüssen wurde planmäßig aufgelöst.

Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen wurden in Höhe von 1.057 TEUR planmäßig getilgt.

Kurzfristiger Bereich

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen die ASO gGmbH und haben sich gegenüber dem Vorjahresbilanzstichtag erhöht.

Die Entwicklung des Geldmittelbestandes wird in der nachfolgenden Kapitalflussrechnung dargestellt.

Deckung

Aus der Gegenüberstellung des langfristigen Kapitals und der Vermögenswerte entsprechender Fristigkeit lässt sich im Vorjahresvergleich folgende Deckung ermitteln:

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>	<u>Veränderung</u>
	TEUR	TEUR	TEUR
Langfristiges Kapital	23.216	24.223	-1.007
Langfristiges Vermögen	<u>-21.644</u>	<u>-22.040</u>	<u>396</u>
Überdeckung	<u>1.572</u>	<u>2.183</u>	<u>-611</u>

Die Deckung hat sich gegenüber dem Bilanzstichtag des Vorjahres um 611 TEUR verringert. Die betriebswirtschaftlich wünschenswerte Übereinstimmung von Kapitalbindungs- und Kapitalüberlassungsfristen ist weiterhin gegeben. Die Veränderung ist auf folgende Faktoren zurückzuführen:

	TEUR	TEUR
Finanzwirtschaftlicher Überschuss		
Jahresüberschuss	69	
Abschreibungen	805	
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-19	855
Investitionen		-409
Tilgung Darlehen Stadt Oberhausen		-1.057
		<u>-611</u>

Liquiditätslage

Die vorstehende Überdeckung stellt das Netto-Umlaufvermögen bzw. die Liquidität auf mittlere Sicht als Ausgangspunkt weiterer Liquiditätsbetrachtungen dar.

	<u>31.12.2018</u> TEUR	<u>31.12.2017</u> TEUR	<u>Veränderung</u> TEUR
<u>Liquidität auf mittlere Sicht/ Netto-Umlaufvermögen/ Liquidität auf kurze Sicht</u>	<u>1.572</u>	<u>2.183</u>	<u>-611</u>
<u>Betriebsgewöhnlicher monatlicher Finanzbedarf</u>	<u>97</u>	<u>106</u>	<u>-9</u>
<u>Deckungsfaktor in Monaten (Verhältnis Liquidität auf kurze Sicht zu betriebs- gewöhnlichem Finanzbedarf)</u>	<u>16,2</u>	<u>20,6</u>	<u>-4,4</u>

Wir weisen darauf hin, dass die Betrachtungen zur Zahlungsbereitschaft stichtagsbezogen sind. Eine längerfristige Prognose ist aus ihnen wegen der Änderung der Bezugsgrößen durch nachfolgende Geschäftsvorfälle nicht ohne weiteres ableitbar.

Kapitalflussrechnung

	<u>2018</u> TEUR	<u>2017</u> TEUR
1. Jahresergebnis	69	14
2. Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	805	791
3. Veränderung der Rückstellungen	-9	-6
4. Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungsunwirksame Erträge und Aufwendungen	-19	-19
5. Veränderung der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstiger Aktiva	-35	43
6. Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	73	-4
7. Zinsaufwendungen	<u>580</u>	<u>615</u>
8. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>1.464</u>	<u>1.434</u>
9. Investitionen in das Anlagevermögen/ Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-410</u>	<u>-258</u>
10. Auszahlungen aus der Tilgung von Darlehen	-1.057	-1.028
11. Gezahlte Zinsen	<u>-580</u>	<u>-615</u>
12. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-1.637</u>	<u>-1.643</u>
13. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-583	-467
14. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>2.286</u>	<u>2.753</u>
15. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>1.703</u>	<u>2.286</u>

5 Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW sind entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit zu ergreifen. Hierzu ist u. a. ein Überwachungssystem einzurichten, das geeignet ist, Entwicklungen, die den Fortbestand der Einrichtung gefährden, frühzeitig zu erkennen. Entsprechend den Vorschriften der EigVO NRW gehören zu einem Risikofrüherkennungssystem die folgenden Prozessschritte:

- die Risikoidentifikation,
- die Risikobewertung,
- Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation,
- die Risikoüberwachung und
- die Dokumentation.

Das Risikofrüherkennungssystem sollte dabei auf drei Säulen ruhen. Diese sind ein Internes Überwachungssystem, das organisatorische Sicherungsmaßnahmen sowie interne Kontrollen umfasst, ein Controlling, das die Komponenten der Planung, Steuerung, Informationsversorgung und Kontrolle integriert, sowie ein Frühwarnsystem.

Grundsätzlich verfügen die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen über ein Internes Überwachungssystem, das durch organisatorische Sicherungsmaßnahmen sowie interne Kontrollen institutionalisiert ist.

Ein Controlling ist für die Einrichtung vorhanden. Das Controlling-Berichtswesen umfasst u. a. einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan, einen Finanzplan sowie einen Stellenplan. Die Planungsrechnungen entsprechen den Anforderungen gemäß § 14 EigVO NRW. Der Vermögensplan stellt die Mittelherkunft und Mittelverwendung des jeweiligen Berichtsjahres gegenüber. Anhand des Erfolgsplans werden wesentliche Ertrags- und Aufwandspositionen der Gewinn- und Verlustrechnung gegenübergestellt.

Durch die Einrichtung des Frühwarnsystems im Berichtsjahr 2014 können latente Gefahren und Risiken mit Hilfe von Frühwarnindikatoren im zeitlichen Verlauf identifiziert und ggf. analysiert werden, um so rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Zur Sicherstellung der dauerhaften, personenunabhängigen Funktionsfähigkeit eines Risikofrüherkennungssystems wurden die sachgerechte Zuordnung von Aufgaben und Verantwortung zum Zweck der Umsetzung strategischer Entscheidungen sowie

- der Ausbau des Controlling sowie
- der Aufbau eines Frühwarnsystems

als notwendige Bestandteile eines Risikofrüherkennungssystems umgesetzt.

Hiermit kann eine planmäßige Erfassung und Bewertung der möglichen Risiken erfolgen. Die zu treffenden Einzelmaßnahmen werden in einem den Verhältnissen der Einrichtung angemessenen System organisiert und in eine kontinuierliche Risikobewachung eingebunden.

Hierzu liegt ein Risikohandbuch vor, in das die organisatorischen Regelungen und Maßnahmen zur Errichtung eines Risikomanagementsystems aufgenommen wurden.

6 Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten Prüfungsstandard IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind.

Wir prüften insbesondere:

- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation,
- die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums,
- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeiten,
- die Vermögens- und Finanzlage,
- die Ertragslage.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage VII (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Geschäftsjahr 2018) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

7 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlagen I bis III) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (Anlage IV) der

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen,

Oberhausen,

unter dem Datum vom 14. Mai 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der EigVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Alteneinrichtungen zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und*

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Alteneinrichtungen. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss

und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Alteneinrichtungen vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die

sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Alteneinrichtungen zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Alteneinrichtungen vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Alteneinrichtungen vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und

zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Alteneinrichtungen abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden An-*

gaben.

- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Alteneinrichtungen zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Alteneinrichtungen ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Alteneinrichtungen vermittelt.*
- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben*

wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 14. Mai 2019

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dirk Römer
Dirk Römer
Wirtschaftsprüfer

gez. Jan Ramthun
Jan Ramthun
Wirtschaftsprüfer

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt.

Köln, 14. Mai 2019

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dirk Römer
Wirtschaftsprüfer



Jan Ramthun
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Elektronische Kopie

Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVSEITE

	<u>31.12.2018</u> EUR	<u>31.12.2017</u> TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	20.839.469,74	21.607
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	166.695,00	133
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>638.192,97</u>	<u>300</u>
	21.644.357,71	22.040
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	92.901,67	58
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>1.703.432,74</u>	<u>2.286</u>
	<u><u>23.440.692,12</u></u>	<u><u>24.384</u></u>

PASSIVSEITE

	<u>31.12.2018</u>	<u>31.12.2017</u>
	EUR	TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	1.789.521,58	1.790
II. Kapitalrücklage	7.693.659,56	7.694
III. Gewinn-/Verlustvortrag	-3.675.971,63	-3.690
IV. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>69.287,46</u>	<u>14</u>
	5.876.496,97	5.808
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES ANLAGEVERMÖGENS	446.522,55	465
C. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	103.752,91	113
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	114.856,56	44
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 114.856,56 EUR (Vorjahr 44 TEUR)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen	16.894.012,59	17.951
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 1.081.081,74 EUR (Vorjahr 1.057 TEUR)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 15.812.930,85 EUR (Vorjahr 16.894 TEUR)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	5.050,54	3
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 5.050,54 EUR (Vorjahr 3 TEUR)		
	<u>17.013.919,69</u>	<u>17.998</u>
	<u><u>23.440.692,12</u></u>	<u><u>24.384</u></u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018

	<u>2018</u> EUR	<u>2017</u> TEUR
1. Umsatzerlöse	2.039.889,38	2.078
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>59,50</u>	<u>1</u>
	2.039.948,88	2.079
3. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	18.806,71	19
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	805.435,55	791
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>581.841,08</u>	<u>656</u>
Zwischenergebnis	671.478,96	651
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	19,98	0
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>580.458,38</u>	<u>615</u>
8. Ergebnis vor sonstigen Steuern	91.040,56	36
9. Sonstige Steuern	<u>21.753,10</u>	<u>22</u>
10. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u><u>69.287,46</u></u>	<u><u>14</u></u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

1 Allgemeine Angaben

Die Firma des Unternehmens lautet ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen. Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen sind eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Oberhausen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 107 Abs. 2 der GO NRW. Sie betreibt grundsätzlich Vermögensverwaltung. Eine Eintragung registergerichtlicher Art ist daher nicht möglich.

Sitz des Unternehmens ist Oberhausen. Die Betriebsleitung befindet sich ebenfalls an diesem Ort.

Für den Jahresabschluss 2018 der Alteneinrichtungen wurden die EigVO NRW für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die handelsrechtlichen Vorschriften angewandt.

Die Einrichtung weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 1 HGB) auf. Nach § 21 EigVO NRW finden für den Jahresabschluss die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des HGB. Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB, die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach § 265 HGB erweitert. In der Gewinn- und Verlustrechnung wurden keine Änderungen im Ausweis der Vorjahresbeträge vorgenommen.

Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear.

Geringwertige Anlagegüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und sind im Anlagennachweis als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Ausfallrisiken sind durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlagevermögen gebildet und entsprechend den Abschreibungen aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3 Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis dargestellt, der diesem Anhang abschließend beigefügt ist.

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten geht aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel hervor.

	Gesamt- betrag EUR	Davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu <u>1 Jahr</u> EUR	von 1 bis <u>5 Jahren</u> EUR	von mehr als <u>5 Jahren</u> EUR
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	114.856,56	114.856,56	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oberhausen	16.894.012,59	1.081.081,74	3.749.852,31	12.063.078,54
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>5.050,54</u>	<u>5.050,54</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>17.013.919,69</u>	<u>1.200.988,84</u>	<u>3.749.852,31</u>	<u>12.063.078,54</u>

4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufwendungen und Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzuordnen sind, betreffen in Höhe von 3 TEUR periodenfremde Aufwendungen, die unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen werden.

5 Sonstige Angaben

5.1 Betriebsleitung

Betriebsleiter der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen war im Jahr 2018 Herr Udo Spiecker, Oberhausen.

Bezüge wurden der Betriebsleitung nicht gewährt.

5.2 Betriebsausschuss (oder vergleichbares Organ)

Gemäß § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung werden die Aufgaben des Betriebsausschusses vom Sozialausschuss der Stadt Oberhausen wahrgenommen.

Die Zusammensetzung der Mitglieder des Sozialausschusses war in 2018 wie folgt:

- Kirsten Oberste-Kleinbeck (Vorsitzende), Hausfrau
- Ulrike Willing-Spielmann (stellvertretende Vorsitzende), Diplom-Sozialarbeiterin
- Sebastian Girrullis, Geschäftsführer
- Sonja Bongers, Rechtsanwältin
- Beatriks Brands, Hausmeisterin
- Jochen Kamps, Geschäftsführer
- Ludgerus Breuckmann, Polizeibeamter i. R.
- Jörg Pusch, Versorgungstechniker
- Stefanie Opitz, Erzieherin
- Dorothee Radtke, Einzelhandelskauffrau
- Anna Jobs, Lehrerin (ab 1. Februar 2018 bis 31. Oktober 2018)
- Hans-Otto Runkler, Geschäftsführer (bis 31. Januar 2018 ab 1. November 2018)
- Ercan Telli, Geschäftsführer
- Hans Josef Tscharke, Verbandsgeschäftsführer
- Yannah Selonke, Rechtsreferendarin
- René Pascheberg, wissenschaftlicher Mitarbeiter
- Anja Kösling, Bankkauffrau
- Karin Dubbert, Journalistin
- Eugen Lenz, Werbeleiter
- Helmut Bennewa, Fachkraft Logistik-Chemie
- Kathrin Lösken, Studentin
- Heike Hansen, Gärtnerin
- Siegfried Lampe, Krankenpflegehelfer
- Andrea-Cora Walther, Steuerberaterin

Bezüge wurden nicht gewährt.

5.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus Instandhaltungsverträgen in Höhe von jährlich 124 TEUR sowie aufgelaufenen Budgetverpflichtungen für Ersatzbeschaffungen im Rahmen abgeschlossener Pachtverträge in Höhe von insgesamt 375 TEUR.

5.4 Abschlussprüferhonorar

Das von dem Abschlussprüfer des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 berechnete Gesamthonorar beläuft sich auf 4 TEUR (ohne Umsatzsteuer) und betrifft Abschlussprüfungsleistungen.

5.5 Mitarbeiter der ASO Alteneinrichtungen

Die ASO Alteneinrichtungen beschäftigen keine Arbeitnehmer.

5.6 Vorgänge besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres

Die für den Ersatzneubau notwendige Baugenehmigung wurde am 19. Februar 2019 erteilt. Da nunmehr auch der vom Betriebsausschuss beschlossene Ausschreibungs- und Vergabestopp entfallen war, wird es nach jetziger Einschätzung zu weiteren Vergabeentscheidungen frühestens im Mai 2019 und damit zu einem eigentlichen Baubeginn wohl erst im Juni 2019 kommen können.

5.7 Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Betriebsleiter schlägt dem Rat der Stadt Oberhausen vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 69.287,46 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Oberhausen, 21. Februar 2019

gez. Udo Spiecker
Betriebsleiter

Anlagennachweis für das Jahr 2018

Bilanzposten: A. Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungswerte			
	Anfangs- stand EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Endstand EUR
1	2	3	5	6
Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	40.212.322,46	0,00	0,00	40.212.322,46
Technische Anlagen und Maschinen	1.581.012,54	0,00	0,00	1.581.012,54
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	311.224,32	72.059,55	16.244,98	367.038,89
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	300.016,73	338.176,24	0,00	638.192,97
	42.404.576,05	410.235,79	16.244,98	42.798.566,86

Entwicklung der Abschreibungen				Rest- buchwerte 31.12.2018 EUR	Nachrichtlich: Rest- buchwerte 31.12.2017 EUR
Anfangs- stand EUR	Abschreibungen des Geschäfts- jahres EUR	Entnahme für Abgänge EUR	Endstand EUR		
7	8/10	9/11	12	13	14
18.605.242,72	767.610,00	0,00	19.372.852,72	20.839.469,74	21.607.079,74
1.581.012,54	0,00	0,00	1.581.012,54	0,00	0,00
178.763,32	37.825,55	16.244,98	200.343,89	166.695,00	132.461,00
0,00	0,00	0,00	0,00	638.192,97	300.016,73
20.365.018,58	805.435,55	16.244,98	21.154.209,15	21.644.357,71	22.039.557,47

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

I. Geschäft- und Rahmenbedingungen

Der ASO-Verbund

Der ASO-Verbund besteht aus den beiden privatrechtlichen Gesellschaften „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH“ und „ASO Service GmbH“ sowie aus der öffentlich-rechtlichen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“.

Dieser Lagebericht bezieht sich ausschließlich auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung.

Entsprechend der aktuellen Betriebssatzung vom Juni 2015 liegt der Geschäftsbetrieb der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in der vermögensrechtlichen Erhaltung, Verwaltung und Weiterentwicklung der Grundstücks- und Gebäudekomplexe zur Ermöglichung der Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie der ambulanten und der stationären Pflege in der Regel alter Menschen. Der Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung liegt somit nicht im operativen Bereich der pflegerischen Dienstleistungspalette, sondern in der eigenen Vermögensverwaltung.

Organe der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind gemäß Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung der Betriebsausschuss und der Betriebsleiter. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden von den Mitgliedern des Sozialausschusses wahrgenommen. Betriebsleiter ist Herr Udo Spiecker.

Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH

Die Nutzung der sich über die eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Eigentum der Stadt Oberhausen befindlichen Grundstücks- und Gebäudekomplexe an der Elly-Heuss-Knapp-Straße und an der Siepenstraße 30 richtet sich zunächst nach den beiden Pachtverträgen, die am 20. Juni 2002 zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und der ASO gGmbH abgeschlossen

worden sind. Danach ist die ASO gGmbH als Pächterin verpflichtet, die Substanz des gepachteten Anlagevermögens zu erhalten und zu erneuern. Dazu führt die Pächterin eigenverantwortlich Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten im Bereich der Einrichtungen für eigene Rechnung durch und übernimmt somit sämtliche mit der Abwicklung dieser Baumaßnahmen verbundenen Aufwendungen. Die Bausubstanz betreffende Investitionen (Erweiterung, Neubau), soweit es sich nicht um sogenannte Pächtereinbauten handelt, sind alleinige Sache der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung als Verpächterin, die sich zur Umsetzung ihrer Projekte der Pächterin bedient. Pächtereinbauten sind vor Beginn der jeweiligen Maßnahme mit der Verpächterin abzustimmen.

Gebäudebezogene Investitionen im handels- und steuerrechtlichen Sinne sind, wie bereits vor Gründung der ASO gGmbH im Jahre 2001, über die vermögensverwaltende eigenbetriebsähnliche Einrichtung abzuwickeln, da die ASO gGmbH die hierfür entstehenden Kosten nicht bilanziell aktivieren kann (Investition in fremdes Eigentum).

Der sich auf die Grundstücke und Gebäudekomplexe an der Elly-Heuss-Knapp-Straße beziehende Pachtvertrag vom 20. Juni 2002 wurde am 22. Dezember 2006 dahingehend redaktionell verändert, dass eindeutig klargestellt wurde, dass Sonderabschreibungen von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung getragen werden müssen und nicht in den von der ASO gGmbH zu tragenden Pachtzins einbezogen werden können.

Durch eine weitere Änderung des Pachtvertrages vom 22. Dezember 2006 wurde die zum „Haus Bronkhorstfeld“ gehörende Grundstücksfläche und die zu ihm gehörende Gebäudesubstanz aus der Pachtzinsberechnung vom 20. Juni 2002 herausgelöst und insoweit auf die besonderen Regelungen des Pachtvertrages vom 22. Dezember 2006 zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und der ASO gGmbH für das neu errichtete „Haus Bronkhorstfeld“ verwiesen.

Nach vorangegangener Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss wurde hinsichtlich der an der Elly-Heuss-Knapp-Straße gelegenen Grundstücke und Gebäudekomplexe im Juli 2009 die dritte Änderung des Pachtvertrages vom 20.06.2002 vertraglich vereinbart. Danach wurde die bislang im Wesentlichen mit Haus II bebaute Grundstücksfläche ausparzelliert und besonderen vertraglichen Regelungen unterworfen.

Diese sehen für diese Teilfläche eine Pachtdauer von 50 Jahren vor, verpflichteten den ASO Eigenbetrieb als Verpächterin zum Abriss der auf der Teilfläche befindlichen Gebäudesubstanz und berechneten die ASO gGmbH als Pächterin, die überlassene Fläche zu satzungsgemäßen Zwecken zu nutzen, insbesondere zu bebauen und an Dritte weiter zu verpachten. Der Pachtzins setzt sich zusammen aus einem einmaligen Zuschuss für den vom ASO Eigenbetrieb zu tragenden Abriss von Haus II (in 2010) und dauerhaft jährlichen Zuschüssen in Höhe der noch auf Haus II liegenden jährlichen Darlehensverpflichtungen.

Weiterentwicklung der Gebäudestruktur an der Elly-Heuss-Knapp-Straße

Mit dem Abriss von Haus II des aus Haus I und Haus II bestehenden „Haus am Brunnen“ und der im Juli 2009 vereinbarten dritten Änderung des Pachtvertrages vom 20.06.2002 sollten die Voraussetzungen für die Errichtung eines Ersatzneubaus geschaffen werden. Dieser sollte entsprechend der Ratsentscheidung aus Februar 2009 auf der Abrissfläche errichtet werden, und zwar über die ASO gGmbH.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen wurden jedoch von dieser die mit dem Bau gegebenenfalls verbundenen Risiken als zu hoch eingeschätzt, so dass der Aufsichtsrat der ASO gGmbH sich im Dezember 2009 für die Alternative des Wirtschaftsplans 2010 entschieden hatte, die den ursprünglich geplanten Neubau nicht mehr vorsah. Die abschließende Entscheidung durch die politischen Gremien wurde im Frühjahr 2010 getroffen. Der Rat der Stadt beschloss am 03.05.2010, von dem ursprünglich geplanten Ersatzneubau abzusehen und den Heimbetrieb im „Haus am Brunnen“ (Haus I) spätestens bis zum Ablauf der von Feuerwehr und Bauordnung akzeptierten Übergangsfrist (30. Juni 2011) einzustellen.

Zugleich wurde vom Rat beschlossen, nach Einstellung des Heimbetriebs das „Haus am Brunnen“ abzureißen und die mit dem Abriss verbundenen Kosten von der ASO gGmbH tragen zu lassen. Ferner wurde diese verpflichtet, auch die auf dem Haus noch liegenden Darlehensverpflichtungen ebenfalls dauerhaft auch nach dem Abriss zu tragen.

Der Rat der Stadt und der ASO-Aufsichtsrat hatten sich nicht nur gegen den Ersatzneubau, sondern auch dafür ausgesprochen, für die durch den Abriss von „Haus am Brunnen“ frei werdende Fläche Nutzungsalternativen unter der Prämisse Wohnen, Betreuen und Versorgen älterer Menschen zu erarbeiten. Zugleich wurde der Geschäftsführer der ASO gGmbH von deren

Aufsichtsrat beauftragt, mit der Stadt Oberhausen als Grundstückseigentümerin Kaufverhandlungen hinsichtlich der für die Bebauung notwendigen Fläche aufzunehmen. Darüber hinaus sollte die Frage des Erhalts des Saales an der Elly-Heuss-Knapp-Straße bzw. der damit verbundene Kostenaufwand über das Architekturbüro Dr. Schramm-Fronemann Partner, Gelsenkirchen, geklärt werden.

Auf der Grundlage der abgearbeiteten Prüfaufträge wurden von der Stadt als Eigentümerin und der ASO gGmbH folgende Entscheidungen in 2011 getroffen:

- Der Saal an der Elly-Heuss-Knapp-Straße soll nicht abgerissen, sondern neu gestaltet werden.
- Auf der durch den Abriss vom „Haus am Brunnen“ frei werdenden Fläche sollen zwei sich gegenüberliegende Gebäude mit 30 bzw. 28 Wohnungen errichtet werden. Die Wohnungen verteilen sich auf jeweils 3 Geschosse zuzüglich Staffelgeschoss. In den beiden Staffelgeschossen sollen pro Gebäude 4 frei finanzierte Wohnungen entstehen, während die übrigen 50 Wohnungseinheiten mit öffentlichen Fördergeldern errichtet werden sollen.
- Die für den Neubau benötigte Grundstücksfläche wird ebenso wie die auf den Saal entfallende Fläche an die ASO gGmbH veräußert.
- Die mit dem Abriss von „Haus am Brunnen“ verbundenen Kosten sind von der ASO gGmbH zu tragen.

Am Ende des Jahres 2011 stand fest, dass das von der ASO gGmbH geplante Projekt auch die beantragte öffentliche Förderung erfahren würde, so dass die Realisierung des Bauvorhabens und eine dauerhafte adäquate Folgenutzung der fraglichen Grundstücksfläche gewährleistet sein würden. Der Grundstückskaufvertrag wurde im September 2011 geschlossen, die Eigentumsumschreibung von der Stadt auf die ASO gGmbH erfolgte im Juli 2012. Ende 2012 wurde mit dem Bau der beiden Häuser an der Elly-Heuss-Knapp-Straße 5 und 5 a begonnen. Im Juli 2014 waren alle Wohnungen bezogen.

Weiterentwicklung der Gebäudestruktur an der Siepenstraße 30

In den zurückliegenden Berichtsjahren wurde mehrfach auf die Notwendigkeit einer strategischen Neuausrichtung der zum Louise-Schroeder-Heim gehörenden Gebäudesubstanz hingewiesen. Der Fokus der Überlegungen richtete sich dabei auf Haus III, da dieser Gebäudeteil ohne eine

umfassende Modernisierung und Brandschutzoptimierung ab August 2018 nicht mehr als stationäre Pflegeeinrichtung genutzt werden dürfte. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der beiden denkbaren Alternativen „Modernisierung von Haus III“ oder „Ersatzneubau“ sahen Verwaltung der Stadt Oberhausen, Betriebsleitung des ASO Eigenbetriebs und Geschäftsführung der ASO gGmbH in dem „Ersatzneubau“ die zukunftsorientiertere Lösung und schlugen deshalb dem Rat der Stadt die Errichtung eines Ersatzneubaus mit 80 Plätzen vor. Diesem Vorschlag ist der Rat am 21.11.2016 gefolgt. Das neue Gebäude wird vom ASO Eigenbetrieb errichtet und soll nach seiner Fertigstellung Mitte 2021 an die ASO gGmbH verpachtet werden.

II. Wichtige Vorgänge des Berichtsjahres

Anschluss des Louise-Schroeder-Heims an das Fernwärmenetz

Im Louise-Schroeder-Heim wurde in der Vergangenheit als Energieträger Gas eingesetzt. Im Zuge der Neubauplanung wurde geprüft, ob das neue Gebäude besser mit Fernwärme versorgt werden sollte. Dafür sprach die Überlegung, dass mittels Gas der für die angedachte Inanspruchnahme von KfW-Darlehen nachzuweisende Energieeffizienzwert leichter erreichbar wäre als im Falle weiterer Gasnutzung. Denn mit Gas als Energieträger könnte ein vergleichbarer Standard nur durch eine aufwändige Zusatztechnik erreicht werden. Die EVO war bereit, eine Anbindung an das Fernwärmenetz zu ermöglichen, sofern auch das Bestandsgebäude auf Fernwärme umgestellt würde. Dazu war der Eigenbetrieb bereit, so dass eine ökologisch und zugleich wirtschaftliche Gesamtlösung gefunden war.

Beauftragung der Bietergemeinschaft mit den Leistungsphasen II und III HOAI

Personelle Veränderungen im Planungsbüro der Bietergemeinschaft hatten Mitte 2017 zu einem Wechsel in der dortigen Projektleitung geführt. Die neue Konstellation erschwerte zunächst die Zusammenarbeit. Der Betriebsausschuss hatte im November 2017 beschlossen, die Bietergemeinschaft auch mit den Leistungsphasen II und III HOAI zu beauftragen. Die rechtsverbindliche Beauftragung wurde aber erst im April des Berichtsjahres vorgenommen, nachdem die anfänglichen Erschwernisse geklärt waren.

Beantragung der Baugenehmigung für den Ersatzneubau an der Siepenstraße

Zum Zeitpunkt der Ratsentscheidung zugunsten des Ersatzneubaus (November 2016) war angenommen worden, dass die Baugenehmigung spätestens Mitte 2017 beantragt werden könne. Zeitliche Verzögerungen auf Grund unterschiedlicher Ursachen hatten dazu geführt, dass der Bauantrag erst am 22. Februar 2018 gestellt werden konnte. Im selben Monat fand die abschließende Behandlung der Entwurfsplanung im Betriebsausschuss statt, nachdem im Vorfeld bereits die Abstimmung u. a. mit dem örtlicher und überörtlichen Sozialhilfeträger, der örtlichen WTG-Behörde und dem beteiligten Brandschutzsachverständigen erfolgt war. Da auch die kommunale Konferenz Alter und Pflege im Februar 2018 ein positives Votum zu dem Projekt abgegeben hatte, ging die Betriebsleitung davon aus, dass sich keine größeren Probleme mehr einstellen würden und spätestens im Juli die Baugenehmigung erteilt sein sollte.

Diese Annahme stellte sich jedoch im weiteren Berichtsjahr als unzutreffend heraus, da unerwartete Schwierigkeiten auftraten, die zunächst gelöst werden mussten:

Am 11. September 2018 war das Neubauprojekt Gegenstand in der Sitzung der Bezirksvertretung Osterfeld. Konkret sollte die Bezirksvertretung sich mit dem vorab erteilten zustimmenden Votum der Baumkommission befassen und ebenfalls der notwendigen Fällung von 17 Bäumen zustimmen. Für den Tag nach der Sitzung war die Baugenehmigung in Aussicht gestellt worden. Die Bezirksvertretung stimmte der Fällung zu. Die Baugenehmigung aber wurde nicht erteilt. Als Folge der Sitzung bzw. eines Wortbeitrages einer Sitzungsteilnehmerin erhob vielmehr die Untere Naturschutzbehörde wenige Tage später „grundsätzliche Bedenken“ gegen das Projekt und forderte aus Gründen des Artenschutzes vor einer abschließenden Prüfung wegen des evtl. Vorhandenseins z. B. schutzwürdiger Fledermäuse einen „artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“. Dieses Gutachten wurde am 17. Oktober 2018 der Naturschutzbehörde zugeleitet. Die Baugenehmigung konnte aber immer noch nicht erteilt werden, da zwischenzeitlich von der unteren Wasserbehörde Bedenken gegen die vom Architekten vorgeschlagene Entwässerung erhoben worden waren. Die Bedenken wurden u. a. auf eine möglicherweise unzureichende Versickerungsfähigkeit der Grundstücksfläche gestützt. Zum Nachweis der Bodeneignung hätte zur Ergänzung des bereits 2017 eingeholten Bodengutachtens ein weiteres Gutachten erstellt werden müssen. Nur mit diesem hätten gegebenenfalls die Bedenken ausgeräumt werden können, die zu dieser Zeit von einigen Nachbarn anwaltlich vorgetragen worden waren. Die Betriebsleitung hielt dieses aber nicht für zielführend und favorisierte eine geänderte Entwässerungsplanung, mit der

den nachbarschaftlichen Interessen zugleich in besonderer Weise Rechnung getragen werden sollte.

An Stelle der bisherigen Entwässerungsplanung wurde in Gesprächen mit den beteiligten Stellen die Idee entwickelt, das Regenwasser nicht auf der betriebseigenen Grundstücksfläche versickern zu lassen, sondern vielmehr in einen nahe gelegenen Bach einzuleiten. Zugleich sollte das anfallende Schmutzwasser nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, in das unter der Siepenstraße verlaufende Kanalnetz geleitet werden, sondern in den Kanal an der Straße Am Mühlenbach. Seitens der beteiligten Behördenstellen wurde im Dezember signalisiert, dem neuen Entwässerungskonzept zuzustimmen, so dass nun in den ersten Tagen des neuen Jahres mit der Baugenehmigung gerechnet worden war. Tatsächlich erhielt sie der Betriebsleiter am 19. Februar 2019.

Ausschreibungs- und Vergabestopp

Wegen der oben erläuterten Probleme war es nicht möglich, mit der notwendigen Sicherheit die für die Ausschreibungen wichtigen Termine für Beginn und Ende der einzelnen Gewerke zu kalkulieren. Deshalb wurde vom Betriebsausschuss am 30. Oktober 2018 entschieden, dass bis zur endgültigen Erteilung der Baugenehmigung keine Bauleistungen ausgeschrieben und vergeben werden. Die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen wurden bewusst in Kauf genommen

Klärung der Projektfinanzierung

Ursprünglich war beabsichtigt, das Neubauprojekt mit Hilfe von KFW-Darlehen zu finanzieren und zu diesem Zweck auch den entsprechend hohen Energieeffizienzstandard zu erfüllen. Interessant wäre diese Finanzierung gewesen, weil sie zu einem Tilgungszuschuss von ca. 400.000,00 EUR geführt hätte. Mit der Finanzverwaltung der Stadt konnte jedoch ein noch günstigerer Finanzierungsweg über Kommunalkredite gefunden werden. Für die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner des neuen Hauses ergibt sich neben der geringeren finanziellen Belastung noch ein weiterer Vorteil: Da durch die jetzt geringeren Wärmeschutzanforderungen auf eine Dreifachverglasung verzichtet werden kann, werden die Fenster billiger und vor allem auf Grund ihres geringeren Gewichts mit einem erheblich geringeren Kraftaufwand zu bedienen sein.

Unzureichende Erfüllung des Pacht- und Instandsetzungsvertrages für Haus Bronkhorstfeld

Der ASO Eigenbetrieb ist gegenüber der ASO gGmbH zur Instandsetzung und Instandhaltung von Haus Bronkhorstfeld verpflichtet. Zur Umsetzung seiner diesbezüglichen Pflichten bedient er sich eines Gebäudemanagementunternehmens und hatte mit diesem einen Vertrag mit 25-jähriger Laufzeit abgeschlossen. Nach einer zuletzt mehrjährigen problemlosen Vertragserfüllung gab es im Berichtsjahr unerwartete Probleme. Denn trotz klarer vertraglicher Verpflichtung wurden geschuldete Malerarbeiten nicht erbracht und die für den Pflegebetrieb existenziell wichtige Ruf- und Telefonanlage trotz permanenter Störungen und technischer Ausfälle nicht durch eine neue Anlage ersetzt. Die Betriebsleitung war gezwungen, etliche Male die Vertragstreue einzufordern. Kurz vor der angedrohten anwaltlichen Beauftragung lenkte der Vertragspartner aber im Oktober 2018 ein, erklärte sich vertragstreu und führte die geschuldeten Arbeiten durch. Ende des Berichtsjahres war die neue Telefon- und Rufanlage eingebaut, so dass der überwiegende Teil der vom Eigenbetrieb vorsorglich im Wirtschaftsplan 2018 eingestellten Mittel nicht in Anspruch genommen werden musste.

III. Darstellung der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

Ertragslage

Für das Geschäftsjahr 2018 ergibt sich ein Jahresüberschuss von 69 TEUR (Vorjahresüberschuss 14 TEUR).

Die Umsatzerlöse sanken gegenüber dem Vorjahr um 38 TEUR von 2.078 TEUR auf 2.040 TEUR und entfallen dabei im Wesentlichen auf die Mieterlöse von der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH mit 2.027 TEUR sowie Mieterlösen von Dritten mit 13 TEUR.

Die Abschreibungen sind um 15 TEUR auf 805 TEUR gestiegen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um 73 TEUR auf 582 TEUR gesunken. (Vorjahr 655 TEUR). Hierbei verringerte sich insbesondere der Bedarf an Instandhaltungen.

Das Finanzergebnis verbesserte sich tilgungsbedingt um 35 TEUR auf - 580 TEUR.

Vermögens- und Finanzlage

Das Anlagevermögen wird durch langfristiges Kapital am Bilanzstichtag gedeckt. Die Überdeckung hat sich um 611 TEUR von 2.183 T€ auf 1.572 TEUR verschlechtert.

Der Anteil des langfristigen Kapitals an der Bilanzsumme ist zum Vorbilanzstichtag mit 99,0 % gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert (Vorjahr 99,3%).

Die Liquidität auf kurze Sicht beläuft sich auf 1.572 TEUR (Vorjahr 2.183 T€) und deckt den Finanzierungsbedarf von 97 TEUR für 16,2 Monate (Vorjahr 20,6 Monate).

IV. Risikobericht

Die zur eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gehörende Gebäudesubstanz ist ausschließlich und langfristig an die ASO gGmbH verpachtet. Der bislang vereinbarte Pachtzins hatte in den zurückliegenden Jahren sichergestellt, dass die gesamten Erstellungskosten in vollem Umfang refinanziert werden konnten. Wegen des vertraglichen Konstruktes bzw. wegen der engen rechtlichen Verflechtung von eigenbetriebsähnlicher Einrichtung und der ASO gGmbH muss im Rahmen dieses Risikoberichts auf die finanzielle Situation der Pächterin hingewiesen werden. Diese wurde wie erwartet im Berichtsjahr erneut durch eine unzureichende Vermarktungssituation des Louise-Schroeder-Heims belastet. Der Grund liegt vor allem in den baulichen Gegebenheiten dieses größten Oberhausener Pflegeheims, das im Gegensatz zu neuen Einrichtungen über einen sehr hohen Doppelzimmeranteil verfügt. Auf die Auslastungsprobleme und die damit verbundenen Belastungen des Betriebsergebnisses der Pächterin wird jedoch durch den Ersatzneubau und die beabsichtigten Maßnahmen zur Auslastungsoptimierung von Haus II effektiv und nachhaltig eingegangen. Damit wird der Erwartung der Pächterin entsprochen, seitens der Verpächterin bzw. seitens des ASO Eigenbetriebs auch an der Siepenstraße ein Pachtobjekt zur Verfügung gestellt zu bekommen, das eine zukunftsfähige stationäre Pflege ermöglicht und die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, um im örtlichen Wettbewerb bestehen zu können.

Mit der Inbetriebnahme des Ersatzneubaus wird aktuell im Juni 2021 gerechnet. Bis zum Abschluss der dann noch folgenden beabsichtigten Maßnahmen zur Auslastungsoptimierung von Haus II werden nach bisheriger Einschätzung weitere zehn bis zwölf Monate vergehen, so dass selbst bei problemfreiem Verlauf der Bauarbeiten die Pächterin dauerhaft erst wieder ab 2022/2023 positive Jahresergebnisse erzielen dürfte.

Im Rahmen dieses Risikoberichts muss darauf hingewiesen werden, dass nach den nachbarschaftlichen Äußerungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese nicht nur mit einer Klage gegen das Bauprojekt gedroht haben, sondern tatsächlich eine solche erheben werden. Als Verfahrensbeteiligten wird auch ihnen die Baugenehmigung zugestellt werden und die Klagefrist in Gang gesetzt. Deshalb wird erst Ende März/Anfang April 2019 klar sein, ob es zu einem Rechtsstreit mit den Nachbarn kommt. Diese hatten sich mit anwaltlicher Hilfe vor allem deshalb gegen den Ersatzneubau gewehrt, weil sie im Falle einer Versickerung des Regenwassers eine Beeinträchtigung ihrer Immobilie durch eine zusätzliche Feuchtigkeitsbelastung ihrer Kellermauerwerke befürchteten. Diese Sorge müsste ihnen aber durch das neue Entwässerungskonzept genommen worden sein, da das Regenwasser in vollem Umfange unmittelbar in den Mühlenbach eingeleitet wird und insoweit eine Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks ausgeschlossen ist. Dadurch sollte sich das belastete Verhältnis zu den Nachbarn wieder entspannen und eine rechtliche Auseinandersetzung hoffentlich vermeiden lassen.

Seitens der Verpächterin wird nicht daran gezweifelt, dass sie der Pächterin Mitte 2021 das neue Gebäude zur Verfügung stellen kann und die Pächterin wieder an die frühere erfolgreiche Geschäftsentwicklung anknüpfen wird und der ASO Verbund sich am Markt behaupten kann. Dafür spricht nicht zuletzt die finanzielle Entwicklung der ASO gGmbH im zurückliegenden Berichtsjahr. Denn ihr ist es gelungen, trotz aller Schwierigkeiten im operativen Geschäft ein erheblich über den Erwartungen liegendes Gesamtergebnis zu erzielen. Eine Stärkung des Verbundes erhofft sich die Betriebsleitung auch aus der Ratsentscheidung vom November 2016, dass ein Teil des bislang vom ASO Verbund aufzubringenden Schuldendienstes für verschiedene Darlehen u. U. von der Stadt übernommen wird. Die Pächterin wird gemäß den bestehenden Pachtverträgen (ausgenommen Pachtvertrag für das Haus Bronkhorstfeld) für die gepachtete Gebäudesubstanz auch in den nächsten Jahren eine Pacht in Höhe der bilanziellen Abschreibungen und der Zinsen entrichten. Hierdurch wird sich ein Delta zwischen den Zahlungen der ASO gGmbH und dem vom ASO Eigenbetrieb aufzubringenden Aufwand für noch zu leistende Tilgungs- und Zinszahlungen ergeben. Dieses muss seitens der Stadt geschlossen werden, indem entweder ein jährlicher Zuschuss gezahlt wird oder bestimmte Darlehen unmittelbar von der Stadt übernommen werden.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass trotz des für die Pächterin schwierigen Berichtsjahres keine bestandsgefährdenden Risiken zu erkennen sind.

Dies gilt auch, obwohl mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muss, dass der Ersatzneubau auf Grund unterschiedlicher Faktoren erheblich teurer werden wird, als dies in den Planungsjahren 2015 und 2016 angenommen worden war. Neben den bereits bekannten Mehrkosten u. a. für die vom Rat beschlossene rollstuhlgerechte Bauweise, für eine vollständige Verklinkerung und für die Erfüllung der brandschutztechnischen Auflagen werden die seit geraumer Zeit am Markt geradezu explodierenden Baukosten das Gesamtprojekt erheblich verteuern. Dazu wird aber eine verlässliche Aussage frühestens Mitte 2019 getroffen werden können, da die dann vorliegenden Ausschreibungsergebnisse mit den ursprünglichen Schätzungen abgeglichen werden können. Seitens der Betriebsleitung wird eine Kostensteigerung im Umfang von bis zu 20 % nicht ausgeschlossen.

Die Risikolage der Alteneinrichtungen kann für das kommende Jahr 2019 als entspannt beurteilt werden. Es gibt keine außergewöhnlichen oder unkontrollierten finanzintensiven und sonstigen risikoreichen Vorfälle. Bestandsgefährdende Risiken, insbesondere mit Auswirkungen auf die Liquidität der Alteneinrichtungen sind für die folgenden 12 Monate nicht zu erkennen.

V. Prognosebericht

Die Betriebsleitung ist zuversichtlich, dass durch die vom Rat der Stadt im Jahr 2016 vorgenommene Weichenstellung für das Louise-Schroeder-Heim die Grundlage für eine finanziell positive Entwicklung der ASO gGmbH und damit des gesamten ASO Verbundes getroffen worden ist. Notwendig wird es jedoch, eine Lösung für die sich abzeichnende negative Finanzentwicklung des ASO Eigenbetriebs zu entwickeln und ergänzend auch dem Anliegen der ASO gGmbH Rechnung zu tragen und deren Belastung durch eine Anpassung der zzt. noch bestehenden Pachtverträge an die sich seit Abschluss der Verträge veränderte Situation zu reduzieren.

Für das Geschäftsjahr 2019 wird mit einem Jahresfehlbetrag von 158 TEUR geplant.

Oberhausen, 21. Februar 2019

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen

gez. Udo Spiecker
Betriebsleiter

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen
Oberhausen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der EigVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Alteneinrichtungen zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Alteneinrichtungen. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lagebe-

richts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Alteneinrichtungen vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Alteneinrichtungen zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammen-

hang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Alteneinrichtungen vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Alteneinrichtungen vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resul-

tieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Alteneinrichtungen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegeben-

heiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Alteneinrichtungen zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Alteneinrichtungen ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Alteneinrichtungen vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfest-

stellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 14. Mai 2019

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dirk Römer
Wirtschaftsprüfer



Jan Ramthun
Wirtschaftsprüfer

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen
Oberhausen

Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen

Name	ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen
Sitz	Oberhausen
Betriebssatzung	Beschluss über Neufassung am 18. Mai 2015, Inkrafttreten durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 11 am 1. Juli 2015
Gegenstand	Erhaltung, Verwaltung und Weiterentwicklung der Grundstücks- und Gebäudekomplexe zur Ermöglichung der Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie der ambulanten und stationären Pflege in der Regel alter Menschen (Personenkreis des § 53 der Abgabenordnung).
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	1.789.521,58 EUR
Organe	Rat der Stadt Oberhausen Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen Betriebsausschuss Betriebsleitung
Betriebsleiter	Udo Spiecker, Oberhausen Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung.

Betriebsausschuss

Seit dem 1. Oktober 1999 nimmt der Sozialausschuss der Stadt Oberhausen die Funktion des Betriebsausschusses wahr.

Zur Zusammensetzung vergleiche die Angaben im Anhang.

Der Ausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW sowie vom Rat der Stadt Oberhausen ausdrücklich übertragen sind.

Darüber hinaus in folgenden Fällen:

- Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR übersteigt
- Stundung von Forderungen über 12.500,00 EUR für länger als sechs Monate
- Niederschlagung von Forderungen über 2.500,00 EUR und
- Erlass von Forderungen über 1.250,00 EUR.

Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen

Daniel Schranz

Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen der Betriebsleitung Weisung erteilen.

Rat der Stadt Oberhausen

Der Rat entscheidet über Angelegenheiten, die ihm nach der GO NRW, der EigVO NRW oder der Hauptsatzung vorbehalten sind.

Feststellung des Vorjahresabschlusses

Die Feststellung erfolgte durch den Rat der Stadt Oberhausen in der Sitzung am 26. Juni 2018.

Steuerliche Verhältnisse

Die ASO Alteneinrichtungen werden beim Finanzamt Oberhausen-Nord unter der Steuernummer 123/5721/0410 geführt.

Bei der Tätigkeit der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen handelt es sich um eine nicht steuerpflichtige Vermögensverwaltung im Sinne von § 14 Satz 3 AO.

Elektronische Kopie

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen
Oberhausen

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und
Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
für das Geschäftsjahr 2018

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW, den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) sowie nach den Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs geführt. Die Betriebssatzung, datiert vom 15. Mai 2006, wurde durch die Neufassung vom 18. Mai 2015 ersetzt und trat mit Wirkung zum 1. Juli 2015 in Kraft. Die notwendigen Änderungen zur Anpassung an die §§ 20, 26 EigVO NRW im Hinblick auf die §§ 11, 12 der Betriebssatzung wurden umgesetzt und zudem erfolgte eine Anpassung der Wertgrenzen an die in der Zuständigkeitsordnung für den Sozialausschuss festgelegten Wertgrenzen. Des Weiteren erfolgte eine namentlich konkretere Zuordnung der Bestandteile (statt "Elly-Heuss-Knapp-Stiftung" nun "an der Elly-Heuss-Knapp-Straße"). Als Organe sind die Betriebsleitung, der Rat der Stadt und der Betriebsausschuss vorgesehen. Zusätzlich werden die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister sowie die Kämmerin bzw. der Kämmerer erwähnt.

Die Aufgabenverteilung zwischen der Betriebsleitung, dem Betriebsausschuss und dem Rat ist in der Betriebssatzung geregelt.

Die Betriebsleitung, die vom Rat der Stadt Oberhausen bestellt und abberufen wird (§ 4 EigVO NRW), leitet die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gemäß § 2 EigVO NRW selbstständig, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder durch die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist (§ 2 Betriebssatzung).

Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen insbesondere:

- die Vorbereitung von Vorlagen für den Betriebsausschuss und für den Rat der Stadt (§ 2 Betriebssatzung),
- die rechtzeitige Unterrichtung des/der Oberbürgermeisters/in über alle wichtigen Angelegenheiten und die Erteilung von Auskunft auf Anfrage (§ 5 Betriebssatzung),
- die Regelung der Vergabe von Aufträgen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsverhütung (§ 10 Betriebssatzung),
- die vierteljährliche Vorlage eines Nachweises über alle Auftragserteilungen im Wert von 30.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR (§ 10 Betriebssatzung),
- die rechtzeitige Vorlage gemäß § 11 der zu ändernden Betriebssatzung (bislang: bis zum 30. September eines jeden Jahres) nunmehr vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende gemäß § 20 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) NRW der Zwischenberichte an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und an den Betriebsausschuss,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gemäß § 12 der zu ändernden Betriebssatzung (bislang: bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres) nunmehr bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres gemäß § 26 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) NRW und Vorlage an den Ausschuss über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.

Die aktualisierte Beschaffungs- und Vergabeordnung für die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen trat mit Wirkung vom 5. Juli 2015 in Kraft und wurde an die Betriebssatzung vom 1. Juli 2015 hinsichtlich Währung und Wertgrenzen angepasst.

Gemäß § 4 der Betriebssatzung werden die Aufgaben des Betriebsausschusses durch den Sozialausschuss der Stadt Oberhausen wahrgenommen. Demnach entscheidet der Ausschuss in den Angelegenheiten, die einem Betriebsausschuss durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in bestimmten einzelnen in der Satzung genannten Fällen. Hierzu zählen insbesondere:

- der Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Oberhausen der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
- die Stundung von Forderungen über 12.500,00 EUR für länger als sechs Monate,
- die Niederschlagung von Forderungen über 2.500,00 EUR,
- der Erlass von Forderungen über 1.250,00 EUR.

Für die Sitzungen des Ausschusses gelten die Bestimmungen (insbesondere die der Hauptsatzung), die auch für andere Ausschüsse der Stadt Oberhausen maßgeblich sind. Weitergehende Regelungen für Überwachungsorgane wie z. B. die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen liegen vor.

Der Rat der Stadt Oberhausen entscheidet gemäß § 3 der Betriebssatzung in allen Angelegenheiten, die ihm nach der GO NRW, der EigVO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vorbehalten sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Satzungsänderungen,
- die Bestellung des Abschlussprüfers,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung,
- die Entscheidung über die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
- die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 26 Abs. 2 EigVO NRW.

Die bestehenden Regelungen entsprechen nach unserer Auffassung den Bedürfnissen der Einrichtung. Die Aufgabenverteilung ist üblich und sachgerecht.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr tagte der Sozialausschuss als Betriebsausschuss sechsmal, und zwar an folgenden Terminen:

28. Februar 2018
11. April 2018
6. Juni 2018
5. September 2018
30. Oktober 2018
28. November 2018

Der Rat der Stadt Oberhausen stellte am 5. Juli 2018 gemäß § 26 Abs. 2 EigVO NRW den Jahresabschluss 2017 und den Lagebericht fest und erteilte der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung.

Über die Sitzungen wurden schriftliche Protokolle angefertigt, die uns, sofern Belange betreffend die ASO Alteneinrichtungen Oberhausen behandelt wurden, vorlagen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Betriebsleitung sind auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Zahlungen durch die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen an die Betriebsleitung oder die Mitglieder des Betriebsausschusses wurden nicht vorgenommen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen beschäftigen kein eigenes Personal. Die Alteneinrichtungen nehmen Verwaltungsleistungen der Stadt Oberhausen und der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH sowie Dienstleistungen der OGM GmbH in Anspruch. Vor diesem Hintergrund und der Geschäftstätigkeit der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen ist ein Organisationsplan entbehrlich.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Vergabe von Aufträgen ist durch die Betriebsleitung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsverhütung zu regeln (§ 10 Betriebssatzung). Hierzu existiert eine Geschäftsanweisung zur Korruptionsverhütung bei der Stadtverwaltung Oberhausen vom 25. März 2003, die der Betriebsleitung vorliegt.

Im Rahmen der Korruptionsprävention ist ferner auf das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) zu verweisen. Dieses gilt seit dem 1. März 2005 für die öffentliche Hand sowie für alle öffentlich beherrschten Unternehmen. Darin werden diverse Pflichten für öffentliche Arbeitgeber aufgeführt (u. a. Einführung eines Vergaberegisters, Personalrotation in korruptionsgefährdeten Bereichen). Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen sind an dieses Gesetz gebunden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung derzeit keine Personalrotation in korruptionsgefährdeten Bereichen (Auftragsvergabe) vorsieht.

Zuständig für Beschaffungen im Rahmen der in der Satzung festgelegten Beträge ist der Betriebsleiter der Einrichtung. Von der Personalrotation wird vor dem Hintergrund abgesehen, dass der Betriebsleiter selbstständig Anschaffungen nur innerhalb der in der Satzung festgelegten Beträge vornimmt und nach uns erteilter Auskunft das Korruptionsbekämpfungsgesetz entsprechend beachtet.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse ergeben sich aus der GO NRW, der EigVO NRW, der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen sowie den Vorgaben der Betriebssatzung der Stadt Oberhausen für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen.

Da die Einrichtung kein eigenes Personal beschäftigt, verweisen wir betreffend Arbeitsanweisungen auf unsere Ausführungen bei der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH.

Da die Kreditaufnahme durch die Kämmerei erfolgt, existieren vor Ort keine schriftlichen Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen. Verhandlungen mit den Banken sowie der Abschluss von Kreditverträgen obliegen der Kämmerei der Stadt Oberhausen.

Verstöße gegen die Regelungen wurden im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Sämtliche wichtigen Verträge - welche im Original bei der Stadt Oberhausen vorliegen - liegen vor Ort in Kopie vor. Die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung angeforderten Verträge konnten uns umgehend (in Kopie) ausgehändigt werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Planungsrechnungen sind übersichtlich gegliedert und orientieren sich an den Bedürfnissen der Einrichtung.

Das Planungswesen entspricht - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten - den Bedürfnissen der Einrichtung. Die Planungsrechnungen entsprechen auch den Anforderungen gemäß § 14 ff. EigVO NRW. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 wurde vom Rat der Stadt Oberhausen am 18. Dezember 2017 beschlossen, der für das Jahr 2019 wurde am 17. Dezember 2018 beschlossen. Er besteht aus dem Vermögensplan, dem Finanzplan und dem Erfolgsplan sowie Erläuterungen. Da der Eigenbetrieb kein Personal beschäftigt, entfällt die Aufstellung eines Stellenplans. Der Vermögensplan stellt die Mittelherkunft und Mittelverwendung gegenüber. Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung gegliedert und enthält alle geplanten Erträge und Aufwendungen des Betriebes.

Projekte, die in der Investitionsplanung in sachlichem Zusammenhang mit anderen Projekten stehen, sind so aufgeführt, dass dieser Zusammenhang erkennbar wird. In der kurzfristigen Investitionsplanung ist ein bei einzelnen Projekten bestehender sachlicher Zusammenhang mit Projekten vorhergehender oder nachfolgender Perioden erkennbar.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Für das Berichtsjahr erfolgte eine Abweichungsanalyse insbesondere im Rahmen des gemäß Betriebssatzung vierteljährlich zu erstellenden Zwischenberichtes an den Sozialausschuss sowie den Oberbürgermeister. Dabei erfolgte im Rahmen eines Soll-Ist-Vergleiches eine Abweichungsanalyse der tatsächlichen Ergebnisse mit den entsprechenden Planansätzen. Grundsätzlich werden die Planabweichungen monatlich von der Verwaltung untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Organisation der Datenverarbeitung im Rechnungswesen entspricht den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln. Das Programm Diamant/3 Rechnungswesen (für die Version V 10.01) der Firma Diamant Software GmbH & Co. KG, Bielefeld, arbeitet nach unseren Erfahrungen – auch bei anderen Anwendern – ordnungsgemäß. Dies wird auch durch eine Bescheinigung der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft vom 30. Mai 2016 bestätigt (für die Version 3.8).

Eine Kostenstellenrechnung wird geführt. Die direkt zurechenbaren Aufwendungen und Erträge werden den anfordernden Kostenstellen zugeordnet. Gemeinkosten werden mit Hilfe von Umlageschlüsseln bzw. mit Hilfe eines Betriebsabrechnungsbogens verursachungsgerecht zugeordnet. Die Auswertungen des Betriebsabrechnungsbogens werden zeitnah ausgewertet.

Das Rechnungswesen entspricht somit nach unserer Auffassung der Größe und den besonderen Anforderungen der Einrichtung.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine Liquiditätsplanung ist den Bedürfnissen der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen entsprechend vorhanden.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management ist nicht vorhanden.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die wesentlichen in Rechnung gestellten Entgelte betreffen die Verpachtung an die ASO Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH. Diese werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und beglichen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Controlling-Aufgaben werden von verschiedenen Personen innerhalb der ASO Alteinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH wahrgenommen. Das Controlling entspricht insoweit den Anforderungen der Einrichtung.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Koordinierung des Rechnungs- und Berichtswesens obliegt dem Betriebsleiter. Es bietet die Voraussetzungen dafür, dass die Führungsebenen die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen von der Betriebsleitung zeitnah erhalten.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem gemäß den Anforderungen des § 10 EigVO NRW in einem den Verhältnissen der Alteinrichtungen angemessenem Umfang wurde im Berichtsjahr 2014 eingeführt.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind aus unserer Sicht ausreichend und geeignet, den gewählten Risikoansatz abzubilden. Anhaltspunkte, dass Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, haben sich nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

In einem Risikokatalog werden die erkannten Risiken - getrennt nach Risikobereichen - ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Eine Abstimmung und Anpassung des Basiskataloges wird aufgrund der Neukonzeption des LSH in 2019 erfolgen. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung wird gewährleistet, auch um interne sowie externe Einflüsse abzubilden.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen angesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken angesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu a) bis f)

Dieser gesamte Fragenkreis ist nicht einschlägig, da keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen oder Derivate zum Einsatz kommen.

Von der Einrichtung kurzfristig nicht benötigte Mittel werden ausschließlich als Festgelder angelegt. Bezüglich der Höhe und der Dauer der Anlagen werden Ad-hoc-Entscheidungen gefällt. Für die Größe und Intention des Eigenbetriebes halten wir die Maßnahmen für ausreichend.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ - Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Zu a) bis f)

Dieser gesamte Fragenkreis ist nicht einschlägig, da eine Interne Revision von den Alteinrichtungen nicht vorgehalten wird. Bei Bedarf kann auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oberhausen zurückgegriffen werden. Dieses übt seine Tätigkeit unabhängig aus, ist direkt dem Rat der Stadt unterstellt und diesem berichtspflichtig (§ 104 GO NRW). Eine Gefahr von Interessenkonflikten ist dabei nicht erkennbar.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**
- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**
- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Zu a) bis d)

Nach unseren Prüfungen wird die vorherige Zustimmung des Betriebsausschusses zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen gemäß § 4 der Betriebssatzung eingeholt. Grundlagen bildeten jeweils schriftliche Vorlagen der Betriebsleitung.

Im Berichtsjahr erfolgte am 30. Oktober 2018 der Beschluss zur Vergabe der Arbeiten an den Nasszellen für den Ersatzneubau beim LSH.

Die Geschäfte und Maßnahmen stimmen nach unseren Prüfungen mit Gesetz, Satzung und bindenden Beschlüssen des Ausschusses/Rates überein.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**
- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Zu a) bis e)

Größere Investitionen in Sachanlagen werden grundsätzlich angemessen geplant und vor Realisierung auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken überprüft. Ein Erwerb von Grundstücken oder Beteiligungen ist nicht erfolgt. Die Zugänge im Anlagevermögen von 410 TEUR betreffen mit 290 TEUR Planungskosten des Ersatzneubaus des Hauses III des Louise-Schroeder-Heims, in Höhe von 48 TEUR Anzahlungen auf die Anschaffung einer Telefonanlage im Elly-Heuss-Knapp Quartier sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung. Sonstige Investitionen wurden im Berichtsjahr im Rahmen des von der Einrichtung bereitzustellenden Budgets im Rahmen des Pachtvertrages für HBF in Höhe von 72 TEUR getätigt. Im Rahmen des bestehenden Instandhaltungsvertrages für das HBF mit der OGM GmbH wurden Aufwendungen in einer Größenordnung von 131 TEUR durchgeführt sowie Instandhaltungen von rund 32 TEUR vorgenommen.

Leasingverträge oder vergleichbare Verträge von Bedeutung wurden nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Die Vergabe von Aufträgen soll laut § 10 der Betriebssatzung durch die Betriebsleitung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsverhütung geregelt werden. Hierbei sind die bereits im Fragenkreis 1 dokumentierten Wertgrenzen zu berücksichtigen. Darüber hinaus liegt eine Beschaffungs- und Vergabeordnung für die ASO durch die Betriebsleitung vor (Stand 5. Juli 2015) – vgl. hierzu auch Ausführungen zu Fragenkreis 1. Die Aufgaben einer Vergabestelle werden von der Kanzlei Kapellmann und Partner wahrgenommen, da die stadteigene Veranstaltungskraft in den Vergabe- und Rechnungsprüfwesen keine ausreichenden Ressourcen zur Verfügung stellen konnte. Gleiches gilt nach uns erteilter Auskunft auch für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die oberhalb der sich aus § 2 VgV (Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge) ergebenden Schwellenwerte liegen. Damit werden Geschäfte, die Vergaberegelungen unterliegen, nicht von der Einrichtung selbst vorgenommen. Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir nicht festgestellt. Eine Prüfung der Einhaltung der vorgenannten Vorschriften seitens der Kanzlei Kapellmann und Partner erfolgte von unserer Seite nicht.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss gemäß § 11 der zu ändernden Betriebssatzung sowie gemäß § 20 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) NRW vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes des ersten Halbjahres schriftlich zu unterrichten. Der Halbjahresbericht 2018 wurde zusätzlich in der Sitzung des Sozialausschusses am 5. September 2018 vorgelegt und dort entsprechend zur Kenntnis genommen.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Bei der Durchsicht des Berichtes der Betriebsleitung haben wir den Eindruck gewonnen, dass ein zutreffendes Bild über die Entwicklung des Betriebes gegeben wurde.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung waren nicht erkennbar. Über wesentliche Vorgänge wurde dem Ausschuss in der Regel zeitnah berichtet. Darüber hinaus lagen im Berichtsjahr keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor, die eine zeitnahe Unterrichtung des Überwachungsorgans erfordert hätten.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Von Seiten des Überwachungsorgans wurden keine besonderen Berichtswünsche an die Betriebsleitung gerichtet.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung haben sich für das Berichtsjahr nicht ergeben. Zu näheren Erläuterungen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Fragenkreis 3.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde noch nicht abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäfts- bzw. Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans wurden im Berichtsjahr nicht gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang ist nicht vorhanden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

In vorliegendem Jahresabschluss werden keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände ausgewiesen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es hat sich keine wesentliche Veränderung der Verkehrswerte der vorhandenen Vermögensgegenstände ergeben.

Wesentliche stille Reserven sind nicht bekannt.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur enthält neben dem Eigenkapital im Wesentlichen die Verbindlichkeiten aus Darlehensverpflichtungen gegenüber der Stadt. Die langfristigen Finanzierungsmittel sind zum Bilanzstichtag in Höhe von 1.572 TEUR durch langfristiges Vermögen gedeckt.

Rechnet man den Sonderposten aus Investitionszuschüssen zum Eigenkapital, so errechnet sich ein Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme von 26,9 %.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Diese Frage ist nicht einschlägig, da kein Konzern im handelsrechtlichen Sinne oder nach dem Publizitätsgesetz vorliegt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen erhielten Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand zum Bau im Jahre 1992 für den Neubau des Louise-Schroeder-Heims und 1997 für das Tagespflegezentrum im Louise-Schroeder-Heim (umgewandeltes Darlehen). Die Gebäude werden immer noch zweckentsprechend genutzt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Eigenkapital der Alteneinrichtungen von 5,9 Mio. EUR entspricht 25 % der Bilanzsumme. Damit ist die Eigenkapitalausstattung als ausreichend zu bezeichnen. Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Im Jahr 2018 fiel ein Jahresüberschuss in Höhe von 69 TEUR an. Auf Vorschlag der Betriebsleitung soll der Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dieser Verwendungsvorschlag der Betriebsleitung ist mit der wirtschaftlichen Lage der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen weisen im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von 69 TEUR aus. Es existieren keine verschiedenen Segmente der Geschäftstätigkeit.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein, einmalige Vorgänge haben das Jahresergebnis nicht beeinflusst.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nicht relevant.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen keine Geschäfte betreiben, die zu Konzessionsabgaben führen.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

zu a) und b)

Der gesamte Fragenkreis ist aufgrund fehlender verlustbringender Geschäfte nicht einschlägig.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

zu a) und b)

Der gesamte Fragenkreis ist aufgrund des positiven Jahresergebnisses nicht einschlägig.

Elektronische Kopie

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.